

VCI-POSITION ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs

BUNDESTAGS-DRUCKSACHE 20/3872

Der VCI bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Sachverständigenanhörung zu o.g. Gesetzesvorhaben und nimmt hierzu wie folgt Stellung

Grundsätzlich

Der VCI sieht die Aussage im Kapitel „A. Problem und Ziel“ kritisch, dass mit der Maßnahme „die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet [wird].“ **Die Verlängerung des Spitzenausgleichs ist in der Sache richtig, dient aber lediglich dem Erhalt eines ohnehin enorm angespannten Status-Quo.** Mit der Maßnahme wird lediglich verhindert, dass die derzeit hohe Inflation durch ein Auslaufen zusätzlich befeuert würde.

Der VCI nimmt die Ankündigung zur Kenntnis, dass „bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts“ überarbeitet und damit eine Anschlussregelung geschaffen werden soll. Je nach Ausgestaltung kann der hier avisierte Zeitrahmen allerdings zu Problemen bei der praktischen Umsetzung führen. Aus Sicht des VCI sollte die Regelung zum Spitzenausgleich daher **um zwei Jahre verlängert** werden, um Unternehmen in schwierigen Zeiten Planungssicherheit zu geben. Nach EU-Beihilferecht wäre eine zweijährige Verlängerung möglich und bietet sich außerdem aus Gründen der Verfahrenseffizienz an. Außerdem gehen auch die Bundesnetzagentur und die Bundesregierung vom Jahr 2024 als Ziel für die Unabhängigkeit von russischen Energieimporten aus. Nicht zuletzt hatte die Bundesregierung eine zweijährige Verlängerung noch Ende Juli 2022 in Aussicht gestellt: „Unter Berücksichtigung der durch die aktuell hohen Energiepreise und steigender Inflation angespannten Situation besteht auch die Überlegung, eine letztmalige zweijährige Verlängerung der Regelung anzustreben“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“; Drs. 20/2884, Antwort zu den Fragen 41/42).

Solange in Deutschland das Steuerniveau auf Energie und Strom im europäischen Vergleich mit am höchsten ist, muss die Steuerentlastung durch den Spitzenausgleich zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleiben.

Im Einzelnen

- Der VCI regt daher an in Artikel 1 – Nummer 8 (§55 EnergieStG) sowie in Artikel 2 – Nummer 2 (§10 StromStG) die Wörter „für das Antragsjahr 2023, wenn das Unternehmen nachweist, dass es im Antragsjahr die Voraussetzungen (...)“ durch die Wörter „für die Antragsjahre 2023 und 2024, wenn das Unternehmen nachweist, dass es in den Antragsjahren die Voraussetzungen (...)“ und die Wörter „(...) gilt nicht für das Antragsjahr 2023“ durch die Wörter „(...) gilt nicht für die Antragsjahre 2023 und 2024“ zu ersetzen.
- Der VCI begrüßt, dass die Gewährung des Spitzenausgleichs für das Antragsjahr 2023 **nicht von dem Erreichen eines Zielwertes für eine Reduzierung der Energieintensität abhängig gemacht wird**. Er weist allerdings darauf hin, dass § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Gesetzesentwurfs auf § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG und damit auf ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 verweist. In der Gesetzesbegründung wird jedoch auf DIN EN 17463 (sog. VALERI-Norm [Valuation of Energy Related Investments]) zu Bewertung der „vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen“ verwiesen. Der VCI weist darauf hin, dass die hier genannte VALERI-Norm erst seit Dezember 2021 in Kraft ist und Vorgaben darüber enthält, wie Informationen gesammelt, berechnet, ausgewertet und dokumentiert werden müssen. Die Anwendung dieser Norm (insb. Sammlung von Informationen) war Unternehmen im kurzen Zeitraum seit Dezember 2021 de-facto nicht möglich. Das Abhängigmachen der Gewährung des Spitzenausgleichs von der Erfüllung dieser Norm führt damit nach hiesigem Verständnis zu einem de-facto Ausschluss sämtlicher Antragssteller.

Die Ausführungen gelten für § 10 Absatz 4 StromStG entsprechend.

- Der VCI weist ebenfalls darauf hin, dass insbesondere energieintensive Unternehmen
 - ordnungsrechtlich durch § 4 der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (**EnSimiMaV**) sowie durch
 - die Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) / sog. **Strompreiskompensation**
 - §§ 10-12 der Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von **Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BECV)**,
 - §§ 30 und 32 des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – **Besondere Ausgleichsregelung**, BesAR
 - und nunmehr auch durch § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG bzw. § 10 Absatz 4 StromStG (**Spitzenausgleich**) durch mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig zur Durchführung von ökologischen Gegenleistungen verpflichtet werden. Allerdings scheinen die Regelungen kaum aufeinander abgestimmt und wenig kohärent, so dass aus Sicht eines betroffenen Unternehmens ein großes Maß an Rechtsunsicherheit besteht.

Der VCI regt an, in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufzufordern einerseits für Rechtsklarheit zu sorgen und andererseits Unternehmen durch eine Vielzahl an Regelungen weder ökonomisch noch bürokratisch zu überlasten.

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- **Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.**

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.